

Rückkehrförderung und Reintegration

**Positionen von Brot für die Welt und Diakonie Deutschland
im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.**

I. Bewertung von Rückkehrförderung für Flüchtlinge, Binnenvertriebene, Migrantinnen und Migranten

1. Migration ist Teil einer globalisierten Welt, und Flucht ist Ergebnis von Verfolgung und Krieg, die eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Menschen bergen. Deutschland hat die humanitäre und völkerrechtliche Verpflichtung, Schutzbedürftigen Schutz zu gewähren. Dazu sind faire und sorgfältige Asylverfahren notwendig, die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe und entsprechende Versorgung sowie eine unabhängige Beratung und Begleitung während des Asylverfahrens. Die Diakonie ist der Ansicht, dass schon in dieser Zeit die Integration aller Asylsuchenden unabhängig von einer aufgrund der Nationalität zugeschriebenen Bleibeperspektive, die oft nicht der individuellen Bleibeperspektive entspricht, gefördert und soziale Teilhabe ermöglicht werden sollte.

2. Die Ausweitung der Wohnpflicht für Asylsuchende und Geduldete in staatlichen Einrichtungen, wie sie mit dem politischen Konzept der sog. AnKER-Zentren verbunden ist, hält die Diakonie für hoch problematisch. Hier sollen Asylsuchende und bereits abgelehnte Personen, denen die Abschiebung mit polizeilichen Maßnahmen droht, gemeinsam untergebracht werden. Stattdessen ist eine schutzorientierte Unterbringung von Asylsuchenden notwendig. Flüchtlingsaufnahme und Rückkehrmanagement sollten daher voneinander getrennt werden. Entsprechend der Rechtslage 2015 sollte die Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen wieder auf drei Monate verkürzt werden, um langfristigen Ausschluss von sozialer Teilhabe, negative integrationspolitische Auswirkungen und soziale Spaltung in Deutschland zu verhindern.

3. Die Diakonie vertritt die Position, dass Personen, die nach einem fairen und sorgfältigen Asylverfahren nicht als schutzberechtigt anerkannt wurden oder denen keine anderen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten offenstehen,

das Land verlassen müssen. Dem kommen die meisten Ausreisepflichtigen auch nach. In Bezug auf Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ausreisepflichtiger Personen ist der Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor Zwangsmaßnahmen wichtig. Die Rechtmäßigkeit von Abschiebungen und Abschiebungshaft sowie effektiver gerichtlicher Rechtsschutz müssen garantiert sein.

4. Es sind valide Daten zu ausreisepflichtigen Personen notwendig. Laut Bundesregierung ist die Zahl der Ausreisepflichtigen, die sich in Deutschland aufhalten, nicht eindeutig zu beziffern. Zwar sind nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz alle Personen, denen kein Aufenthaltsrecht zuerkannt wird, ausreisepflichtig. Etwa drei Viertel der Ausreisepflichtigen sind jedoch geduldet, da ihre Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgesetzt ist. Zudem stehen Abschiebehindernisse oft einer Ausreise entgegen. Dies betrifft beispielsweise unbegleitete Minderjährige, Eltern aufenthaltsberechtigter Kinder, die zur Wahrnehmung ihres Sorgerechts geduldet werden, oder junge Menschen, die eine Ausbildung absolvieren. Diese unterschiedlichen Duldungsgründe werden statistisch bisher nicht differenziert.

5. Ein dauerhafter Duldungsstatus ist rechtsstaatlich und integrationspolitisch bedenklich. Dieser kann sowohl durch Erteilung eines Aufenthaltsrechtes als auch eine Ausreise beendet werden. Dazu ist Klarheit und Sicherheit in den aufenthaltsrechtlichen Regeln notwendig. Wenn der Aufenthalt als legitim angesehen wird, beispielsweise bei Eltern aufenthaltsberechtigter Minderjähriger, unbegleiteten Minderjährigen und jungen Menschen in Ausbildung, sollte ein Aufenthaltsrecht erteilt werden und nicht nur die Abschiebung ausgesetzt sein. Auch Personen, denen eine erhebliche, konkrete Gefahr für

Leib, Leben oder Freiheit gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Herkunftsland droht, sollten ein Aufenthaltsrecht bekommen, unabhängig davon, ob diese Gefahr aufgrund einer sog. Allgemeingefahr besteht. Aufenthaltsrechtliche Regelungen, seien es Bleiberechtsregelungen oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die an der Lebensrealität in der Praxis scheitern und den Duldungsstatus verlängern, sollten vermieden werden. Aus Sicht der Diakonie sollten Bleiberechtsregelungen (§§ 25 a, b AufenthG) gesetzlich nachjustiert werden, weil sie entgegen der gesetzgeberischen Zielsetzung bisher nur in geringem Umfang zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen geführt haben.

6. Migration kann auch für die Herkunftsländer ein Gewinn sein, insbesondere aufgrund von finanziellen Rücküberweisungen. Aus entwicklungspolitischer Perspektive können positive wirtschaftliche Impulse gesetzt werden, wenn Rückkehrerinnen und Rückkehrer im Ausland erworbenes Kapital oder Fachwissen produktiv in den Arbeitsmarkt einbringen oder wenn transnationale Kontakte genutzt werden, was in vielen Fällen erfolgreich stattfindet. Voraussetzung für eine solche entwicklungspolitisch stimulierende Rückkehr sind während der

Migration aufgebaute Rücklagen und gewonnene Erfahrungen und Kontakte sowie die Freiheit, den optimalen Zeitpunkt für die Rückkehr selber bestimmen zu können. Je selbstbestimmter eine Rückkehr erfolgt, desto größer sind die Aussichten auf erfolgreiche Reintegration und positive Effekte auf Entwicklung. Maßnahmen zur Förderung von Rückkehr können vor allem in solchen Fällen sinnvoll und notwendig sein.

7. Zur Durchsetzung migrationspolitischer Ziele wird die Migrationssteuerung mit der Entwicklungszusammenarbeit verknüpft. Rückübernahmeabkommen werden häufig durch Zusicherung größerer Entwicklungsbudgets erreicht. Diese Entwicklung sehen Brot für die Welt und die Diakonie kritisch. Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe muss sich an den Bedarfen der Menschen und Partner vor Ort ausrichten und nicht am deutschen Interesse der Migrationskontrolle und -steuerung. Dies kann zum Beispiel heißen, dass Projekte für Rückkehrerinnen und Rückkehrer sich auch an rückkehrende Binnenvertriebene richten. Insbesondere die erzwungene Rückkehr einer großen Zahl von Personen kann zur Destabilisierung von Ländern und Regionen führen.

II. Beteiligung im Bereich der Rückkehrberatung und Reintegration

1. Die Diakonie bietet unabhängige Rückkehr- und Perspektivberatung auf Wunsch von Ratsuchenden und nach Qualitätskriterien an. Sie beschränkt sich nicht auf die Organisation der Rückkehr, sondern prüft individuelle Perspektiven, damit Ratsuchende für sich wohlinformierte und selbstbestimmte Entscheidungen treffen können. Neben aufenthaltsrechtlichen Perspektiven in Deutschland werden Möglichkeiten der Weiterwanderung sowie die Voraussetzungen für eine Rückkehr in Sicherheit und Würde und aktiver Teilhabe an der Gesellschaft des Ziellandes geprüft. Zudem sind besondere Schutzbedarfe, etwa von Kindern, Kranken und Traumatisierten, zu berücksichtigen. Für die Vorbereitung der Ausreise ist ausreichend Zeit notwendig.

2. Zentrales Anliegen der Diakonie ist die Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen beim Zugang zu ihrem Recht auf Schutz. Die Migrationsfachdienste einschließlich der unabhängigen Rückkehr- und Perspektivenberatung sehen sich diesem Grundsatz verpflichtet. Die Migrationsfachdienste der Diakonie arbeiten nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit. Ihre Beratung ist sozialanwaltschaftlich und ergebnisoffen. Ein Vertrauensverhältnis als Grundlage der Beratung kann nur entstehen, wenn die diakonische Beratung erkennbar eigenständig arbeitet und wenn Kontext und Zielsetzung eindeutig sind. Die Übernahme von

behördlichen Aufträgen ist ausgeschlossen und eine klare fachliche, räumliche und personelle Trennung von staatlichen Angeboten ist unabdingbar. Aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben sollte unabhängige Rückkehr- und Perspektivberatung dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend durch Freie Träger der Wohlfahrtspflege erfolgen.

3. Die Diakonie hält einen flächendeckenden Zugang zu frühzeitiger, unentgeltlicher und unabhängiger Asylverfahrensberatung für alle Flüchtlinge für zwingend notwendig. Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD angekündigte Gewährleistung von flächendeckender, unabhängiger Asylverfahrensberatung sollte zügig umgesetzt werden. Die Mindest-Standards, die im Pilotprojekt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Asylverfahrensberatung erarbeitet wurden, sind sicherzustellen. Dabei bleiben weitergehende Standards auf Länderebene unberührt.

4. Die Diakonie sieht eine staatliche Rückkehrinformation und/oder -beratung vor einem oder während des Asylverfahrens sehr kritisch. Es besteht die Gefahr, dass Schutzsuchende unter Druck geraten und den Asylantrag zurücknehmen bzw. von der Asylantragstellung absehen, obwohl sie schutzbedürftig sind. Dies gilt insbesondere, wenn das BAMF die Rückkehrinformation bereits vor der

Anhörung gibt, da sie zugleich die Behörde ist, die über den Asylantrag entscheidet. Sehr problematisch ist nach Ansicht der Diakonie eine staatliche Rückkehrberatung durch Ausländerbehörden in Aufnahmezentren. Jedoch sollte jederzeit auf Wunsch von Asylsuchenden auch unabhängige Rückkehr- und Perspektivberatung möglich sein.

5. Diakonische Beratungsstellen nutzen bei Bedarf die Information und Expertise von Reintegrationsscouts der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) zu Herkunftsländern. Sie nehmen jedoch wegen der notwendigen Trennung nicht an den Beratungsgesprächen teil. Die Arbeitsräume der GIZ sind erkennbar von denen diakonischer Dienste zu trennen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der Schutz personenbezogener Daten der Ratsuchenden zu gewährleisten.

6. Brot für die Welt unterstützt unter anderem Partnerorganisationen bei Projekten, deren Zielgruppen Rückkehrerinnen, Rückkehrer und Binnenvertriebene sind. Solche Projekte sind bedarfsorientiert und nicht abhängig von staatlichen Programmen zur Rückkehr- und Reintegrationsförderung aus Deutschland. Sie folgen einem

inklusive, menschenrechtsbasierten Ansatz und dem Anspruch einer prinzipienorientierten Humanitären Hilfe. Beispielhaft in Bezug auf Rückkehr und Reintegration ist etwa die psychosoziale Unterstützung vulnerabler Personengruppen.

7. Brot für die Welt sucht den inhaltlichen Austausch und Beratung mit dem Bundesinnenministerium (BMI), dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und GIZ-Mitarbeitenden über die Erfolgskriterien und Wirkungen der auf Rückkehrerinnen und Rückkehrer fokussierten Entwicklungszusammenarbeit. Entwicklungsfördernde und menschenrechtskonforme Ausgestaltung und Umsetzung von Rückkehrkonzepten stehen hier im Vordergrund.

8. Aus diesem Prozess und im Dialog mit Partnerorganisationen soll ein Kriterienkatalog entstehen, der aufzeigt, unter welchen Bedingungen und wie sich Brot für die Welt unmittelbar an den staatlichen Rückkehrinitiativen beteiligen kann. Etwa dann, wenn eine Ergänzung staatlich finanzierter Projektkomponenten gewährleistet wäre, die dem von Partnerorganisationen identifizierten Bedarf angesichts von Rückkehrenden entspricht.



Ulrich Lilie
Präsident Diakonie Deutschland



Dr. h. c. Cornelia Füllkrug-Weitzel
Präsidentin Brot für die Welt

Berlin, 27. Juni 2018

Diakonie Deutschland
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 652 11-0
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Brot für die Welt
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 652 11-0
info@brot-fuer-die-welt.de
www.brot-fuer-die-welt.de